

Rücktritt gem. § 323 BGB

I. Voraussetzungen

1. Gegenseitiger Vertrag
2. fälliger und durchsetzbarer Anspruch
3. Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht
4. Fristsetzung/Entbehrlichkeit
5. erfolgloses Verstreichen
6. Ausschluss des Rücktrittsrechts

II. Rechtsfolge

Rückgewährschuldverhältnis gem. §§ 346 ff